

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1959

Ausgegeben am 16. Juli 1959

43. Stück

- 154.** Kundmachung: Beitritt Guineas zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt.
- 155.** Kundmachung: Ratifikation beziehungsweise Beitritt weiterer Staaten zu den Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges.
- 156.** Kundmachung: Austritt der Südafrikanischen Union aus der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO).
- 157.** Kundmachung: Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation.
- 158.** Kundmachung: Beitritt Irlands zu der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst.
- 159.** Kundmachung: Ratifikation des Übereinkommens (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit durch Ghana, Niederlande und Tunesien.
- 160.** Kundmachung: Annahme des Protokolls, betreffend die Einbeziehung von Suchtgiften in die internationale Kontrolle, welche nicht in den Bereich des Übereinkommens vom 13. Juli 1931 zur Beschränkung der Herstellung und Regelung der Verteilung von Suchtgiften fallen, durch weitere Staaten.
- 161.** Kundmachung: Inkrafttreten und Geltungsbereich des Zollabkommens über Behälter.
- 162.** Übereinkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung Israels über die Ergänzung des Luftverkehrsabkommens zwischen Österreich und Israel.
- 163.** Abkommen zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die gegenseitige Anerkennung von Seediensbüchern.
- 164.** Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung der Lufttüchtigkeitszeugnisse eingeführter Luftfahrzeuge.
- 165.** Zusatzabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend die Aufhebung des Paßzwanges zwischen Österreich und der Schweiz.

154. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 22. Juni 1959, betreffend den Beitritt Guineas zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt.

Nach einer Mitteilung des State Department der Vereinigten Staaten von Amerika ist Guinea dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944, BGBl. Nr. 97/1949, beigetreten.

Das Abkommen ist für Guinea am 26. April 1959 in Kraft getreten.

Raab

155. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 24. Juni 1959 über die Ratifikation beziehungsweise den Beitritt weiterer Staaten zu den Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges vom 12. August 1949.

Nach Mitteilungen der Schweizerischen Botschaft in Wien haben seit der Kundmachung,

BGBl. Nr. 43/1959, folgende weitere Staaten die Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges vom 12. August 1949, BGBl. Nr. 155/1953, ratifiziert beziehungsweise sind diesen beigetreten:

Staaten:	Datum und Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden:
Ceylon	23. und 28. Feber 1959
Neu-Seeland	2. Mai 1959

Neu-Seeland hat den anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens gemachten Vorbehalt bezüglich Artikel 86 Absatz 2 des Genfer Abkommens zum Schutze der Zivilpersonen in Kriegszeiten aufrecht erhalten. Weiters hat Neu-Seeland anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde die Erklärung abgegeben, daß es den anlässlich der Unterzeichnung gemachten Vorbehalt bezüglich Artikel 70 Absatz 1 des Abkommens zum Schutze der Zivilpersonen in Kriegszeiten zurückzieht. Schließlich hat die Regierung von Neu-Seeland unter Bezugnahme auf die Vorbehalte zu Artikel 85 des Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen, die von Albanien, Bulgarien, Polen, Rumänien, Sowjetunion, Tschechoslowakei, Ungarn,

Ukraine und Weißrußland gemacht wurden, sowie auf die Vorbehalte zu Artikel 12 des Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen und zu Artikel 45 des Genfer Abkommens zum Schutze der Zivilpersonen in Kriegzeiten, die von den vorerwähnten Staaten und von Jugoslawien gemacht wurden, erklärt, daß sie diese Vorbehalte als nicht gültig betrachten. Die Regierung Neu-Seelands sieht diese Staaten als Vertragspartner an und wird jede Anwendung eines solchen Vorbehaltes als Bruch des Abkommens, auf das sich der Vorbehalt bezieht, betrachten.

Raab

156. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 30. Juni 1959 über den Austritt der Südafrikanischen Union aus der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO).

Nach einer Mitteilung des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) ist die Südafrikanische Union mit Wirkung vom 31. Dezember 1956 aus dieser Organisation ausgetreten.

Die Verfassung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), BGBl. Nr. 49/1949, findet daher auf die Südafrikanische Union nicht mehr Anwendung.

Raab

157. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 30. Juni 1959 über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation.

Nach Mitteilungen des Generalsekretariates der Vereinten Nationen haben bisher nachstehende Staaten die Satzung der Weltgesundheitsorganisation, BGBl. Nr. 96/1949, angenommen:

Afghanistan, Albanien, Argentinien, Äthiopien, Australien, Belgien, Birma, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Bundesrepublik Deutschland, Ceylon, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kolumbien, Korea, Kuba, Laos, Libanon, Liberia, Libyen, Luxemburg, Malaya, Marokko, Mexiko, Monaco, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Nieder-

lande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Salvador, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Sowjetunion, Spanien, Südafrikanische Union, Sudan, Thailand, Tschechoslowakei, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Republik, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Weißrußland, Yemen.

Nach einer Mitteilung des Büros der Weltgesundheitsorganisation in Genf wurden bisher die Sierra Leone, die Föderation von Nigeria und die Föderation von Rhodesien und Nyassaland als außerordentliche Mitglieder in die Weltgesundheitsorganisation aufgenommen.

Raab

158. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 30. Juni 1959 über den Beitritt Irlands zu der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst.

Nach einer Mitteilung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist Irland der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst vom 9. September 1886 in der in Brüssel am 26. Juni 1948 revidierten Fassung, BGBl. Nr. 183/1953, beigetreten.

Gemäß Art. 25 der Übereinkunft wird der Beitritt Irlands am 5. Juli 1959 wirksam.

Raab

159. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 30. Juni 1959, betreffend die Ratifikation des Übereinkommens (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit, durch Ghana, Niederlande und Tunesien.

Nach Mitteilungen des Generaldirektors des Internationalen Arbeitsamtes haben nachstehende weitere Staaten das Übereinkommen (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit, BGBl. Nr. 81/1958, ratifiziert:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:
Ghana	15. Dezember 1958
Niederlande	18. Feber 1959
Tunesien	12. Jänner 1959

Raab

160. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 1. Juli 1959 über die Annahme des Protokolls, betreffend die Einbeziehung von Suchtgiften in die internationale Kontrolle, welche nicht in den Bereich des Übereinkommens vom 13. Juli 1931 zur Beschränkung der Herstellung und Regelung der Verteilung von Suchtgiften fallen, in der durch das in Lake Success am 11. Dezember 1946 unterzeichnete Protokoll abgeänderten Fassung, durch weitere Staaten.

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben bis zum 7. Mai 1959 folgende weitere Staaten das Protokoll, betreffend die Einbeziehung von Suchtgiften in die internationale Kontrolle, welche nicht in den Bereich des Übereinkommens vom 13. Juli 1931 zur Beschränkung der Herstellung und Regelung der Verteilung von Suchtgiften fallen, in der durch das in Lake Success am 11. Dezember 1946 unterzeichnete Protokoll abgeänderten Fassung, angenommen:

Dominikanische Republik, Ghana, Jordanien, Malaya, Marokko, Spanien, Ukraine und Ungarn.

Raab

161. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 1. Juli 1959 über das Inkrafttreten und den Geltungsbereich des Zollabkommens über Behälter.

Nach Mitteilungen des Generalsekretariates der Vereinten Nationen haben bisher nachstehende Staaten das Zollabkommen über Behälter samt Unterzeichnungsprotokoll vom 18. Mai 1956, BGBl. Nr. 22/1958, ratifiziert beziehungsweise sind diesem beigetreten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Österreich	13. November 1957
Polen	6. Mai 1959
Spanien	21. Jänner 1959

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Ungarn	23. Juli 1957
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	23. Mai 1958

Die Regierung der Volksrepublik Polen hat erklärt, daß sie sich an Artikel 17 dieses Zollabkommens nicht gebunden erachtet.

Die Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland hat die Ausdehnung des Geltungsbereiches dieses Zollabkommens auf den Bezirk von Guernsey, die Insel Man und Jersey bekanntgegeben.

Gemäß seinem Artikel 13 wird dieses Zollabkommen am 4. August 1959 in Kraft treten.

Raab

162. Übereinkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung Israels über die Ergänzung des Luftverkehrsabkommens zwischen Österreich und Israel.

Die Österreichische Bundesregierung und die israelische Regierung sind übereingekommen, daß die gemäß Artikel 1 Absatz b des österreichisch-israelischen Luftverkehrsabkommens vom 17. November 1955, BGBl. Nr. 20/1956, beiderseits namhaft gemachten Luftbeförderungsunternehmen zusätzlich zu den im Abschnitt A des Anhangs zum genannten Abkommen enthaltenen Rechten auch das Recht haben werden, das Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles ohne Zwischenlandung zu überfliegen, vorausgesetzt, daß die Luftbeförderungsunternehmen hierbei die Bestimmungen des Artikel VI Absatz a des Abkommens einhalten.

Das vorliegende Übereinkommen wurde durch Notenwechsel vom 17. Jänner 1956 zwischen dem israelischen Außenministerium und dem damaligen österreichischen Generalkonsulat in Tel Aviv abgeschlossen und ist am gleichen Tage in Kraft getreten.

Raab

163. Abkommen zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die gegenseitige Anerkennung von Seediensbüchern.

(Übersetzung.)

Imaocima pomorskih knjižica koji, bez obzira odakle dolaze, žele da putuju u svoju zemlju ili u neku određenu luku u drugoj zemlji i pri tome tranzitiraju Austriju odnosno Jugoslaviju,

Den Inhabern von Seediensbüchern, die sich von wo immer kommend in ihre Heimat oder in einen in einem anderen Land gelegenen Bestimmungshafen begeben wollen und hiebei durch

izdavaće se tranzitne vize na osnovu njihove pomorske knjižice u vezi sa službenim nalogom ili odgovarajućom potvrdom diplomatskog odnosno konzularnog preštavnništva njihove zemlje. Tranzitne vize u ovakvim slučajevima izdavaće se u najkraćem mogućem roku.

Sporazum o recipročnom priznavanju pomorskih knjižica obeju država kao važećih putnih isprava za tranzit stupiće na snagu dva meseca od datuma prijema odgovora Državnog sekretarijata za inostrane poslove Federativne Narodne Republike Jugoslavije u Austriskoj ambasadi i svaka ga ugovorna strana može otkazati u svako vreme no s tim da će sporazum ostati na snazi tri meseca posle primljenog otkaza.

Österreich oder Jugoslawien reisen, werden auf Grund ihres Seedienstbuches in Verbindung mit ihrem Dienstauftrag oder einer entsprechenden Bescheinigung der diplomatischen oder konsularischen Vertretung ihres Landes Durchreisensichtvermerke erteilt werden. Diese Sichtvermerke sind in solchen Fällen innerhalb der kürzest möglichen Frist zu erteilen.

Das Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Seedienstbüchern der beiden Staaten als gültige Transitreisedokumente tritt zwei Monate vom Tag des Empfanges der Antwortnote des Staatssekretariates für die Auswärtigen Angelegenheiten der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien durch die Österreichische Botschaft in Kraft und kann von jedem vertragsschließenden Teil jederzeit gekündigt werden, wobei das Abkommen drei Monate nach Erhalt der Kündigung in Kraft bleibt.

Das vorliegende Abkommen wurde durch Notenwechsel vom 19. Feber 1959 beziehungsweise vom 14. März 1959 zwischen der Österreichischen Botschaft in Belgrad und dem Staatssekretariat für die Auswärtigen Angelegenheiten der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien abgeschlossen und ist am 16. Mai 1959 in Kraft getreten.

Raab

164. Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung der Lufttüchtigkeitszeugnisse eingeführter Luftfahrzeuge.

(Übersetzung.)

1) (a) The present agreement applies to civil aircraft constructed in the United States, its territories and possessions and exported to Austria; and to civil aircraft constructed in Austria and exported to the United States, its territories and possessions.

(b) As used herein, the term aircraft shall include civil aircraft of all categories including those used for public transport and those used for private purposes; aircraft engines and propellers; and spare parts for aircraft, aircraft engines and propellers which have been exported in accordance with this agreement.

2) The same validity shall be conferred by the competent authorities of the United States on certificates of airworthiness for export issued by the competent authorities of Austria for aircraft subsequently to be registered in the United States as if they had been issued under the regulations in force on the subject in the United States, provided, that such aircraft have been constructed in Austria and the competent authority of Austria has certified that the type design of the

1) (a) Dieses Abkommen findet Anwendung auf Zivilluftfahrzeuge, die in den Vereinigten Staaten, ihren Territorien und Besitzungen hergestellt und nach Österreich ausgeführt werden, und auf Zivilluftfahrzeuge, die in Österreich hergestellt und nach den Vereinigten Staaten, ihren Territorien und Besitzungen ausgeführt werden.

(b) Der Ausdruck Luftfahrzeug, wie er hier verwendet wird, erstreckt sich auf Zivilluftfahrzeuge aller Klassen, einschließlich der für den öffentlichen Verkehr und der für private Zwecke verwendeten, auf Luftfahrzeugmotore und Propeller und auf Ersatzteile für Luftfahrzeuge, Luftfahrzeugmotore und Propeller, die gemäß diesem Abkommen ausgeführt wurden.

2) Die zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten werden den Lufttüchtigkeitszeugnissen für die Ausfuhr, die von den zuständigen Behörden Österreichs für später in den Vereinigten Staaten einzutragende Luftfahrzeuge ausgestellt werden, die gleiche Gültigkeit zuerkennen, als ob diese Zeugnisse auf Grund der in den Vereinigten Staaten auf diesem Gebiet geltenden Bestimmungen ausgestellt worden wären, vorausgesetzt, daß diese Luftfahrzeuge in Österreich